

Schüler fordern Rechte ein

Bei Volljährigkeit ihrer Kinder haben Eltern in Baden-Württemberg kein Auskunftsrecht über schulische Leistungen

PFORZHEIM. Personenbezogene Auskünfte über volljährige Schüler dürfen in Baden-Württemberg gegen den Willen der Betroffenen nicht erteilt werden. Darauf weisen Lehrkräfte bei einer PZ-Umfrage hin.

Aus Anlass der Verfassungsbeschwerde der Schülerin Stephanie Mayfield gegen das Landesschulgesetz in Rheinland-Pfalz, das den Verfassungsgerichtshof in Koblenz beschäftigt, sagt der stellvertretende Leiter des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Pforzheim, Udo Kromer: "Dieses Problem stellt sich in Baden-Württemberg nicht, weil das Schulgesetz eindeutig ist und bisher nicht geändert wurde." (Siehe auch "Zum Thema").

Protest gegen Neuregelung

Die 18-jährige Schülerin wendet sich gegen eine in das Gesetz von Rheinland-Pfalz eingefügte Regelung, wonach die Schulen auch Eltern von volljährigen Schüler bis 21 Jahre ohne deren Einverständnis über schulische Probleme informieren dürfen. Die Beschwerdeführerin sieht durch die Neuregelung ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht gefährdet.

Unterstützt wird die Schülerin aus Speyer von einem Aktionsbündnis aus Jugendorganisationen mehrerer Parteien, Gewerkschaften sowie der Landesschülervertretung.

Mit der neuen Regelung im Schulgesetz hatte die Landesregierung auf den Amoklauf eines Schülers im Erfurter Gutenberg-Gymnasium im April 2002 reagiert. Dabei waren seinerzeit 17 Menschen getötet worden.

Kromer: "Ich kann verstehen, wenn Schüler im Alter von 18 Jahren die volle Volljährigkeit haben möchten und nicht nur eine eingeschränkte." Allerdings gebe es andere Bereiche, wo die Volljährigkeit zu Gunsten der jungen Erwachsenen eingeschränkt wird, zum Beispiel im Jugendstrafrecht.

"Ein junger Erwachsener, der volle Verantwortung übernehmen kann, wird kein Gerichtsurteil nötig haben, weil er seine schulischen Belange eigenverantwortlich regeln kann", so Kromer. Ohnehin würden in fast allen Fällen schulische Probleme im Zusammenwirken zwischen Schule, Lehrer und Eltern gelöst.

So sieht dies auch Günter Scheu, Leiter des Hilda-Gymnasiums. "Wir setzen auf gemeinsame Problem-Lösungen aller am Erziehungsauftrag Beteiligten", betont er. Die Zahl der Volljährigkeit sei allerdings willkürlich gewählt. "Es ist noch lange nicht gesagt, dass ein 18-Jähriger schon volljährig handelt", so Scheu.

Einige Schülervetreter erklärten, dass sie es als unverhältnismäßig ansehen würden, wenn wegen eines Einzelfalls in die Grundrechte aller Schüler eingegriffen werde.

Auf Infos angewiesen

Hartmut Wagner, Vorsitzender des Pforzheimer Gesamtelternbeirats, versteht einerseits die volljährigen Schüler, die keine Eingriffe in ihre Grundrechte haben möchten. Andererseits seien die Eltern, welche die Schulbildung auch ihrer volljährigen Kinder fördern und finanzieren, auf Informationen der Schule angewiesen. "Wenn aber das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern so gestört ist, dass keine Kommunikation stattfindet, dann ist es fraglich, ob durch eine

Gesetzesänderung eine Besserung erreicht werden kann, was ich nicht glaube", so Wagner. Da bedürfe es dann anderer Methoden wie Schlichtung oder Mediation.

Artikel wurde erstellt von: Roger Rosendahl am 23.06.2004.